

1. Allgemeines

Art. 1 Zweckbestimmung

Das Schützenhaus dient in erster Linie der Schützengesellschaft Ziefen (SGZ) für die Durchführung von Vereinsnännen im Rahmen des Schiessprogrammes und für Anlässe zur Pflege und Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit. Es kann auf Gesuch hin auch aussenstehenden Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2 Benützungsreglement

Anlässe der SGZ haben Vorrang, im übrigen wird über die Benützung des Schützenhauses gemäss Eingang der Benützungsgesuche entschieden.

Art. 3 Bewilligungsinstanz für Benützungsgesuche

Bewilligungsinstanz für Anlässe im Schützenhaus ist der Präsident. Für Anlässe mit Schiessbetrieb entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit den Clubwirten. Der Aktuar führt einen Belegungskalender.

Art. 4 Benützungsgebühren

Die Gebührenordnung wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Sie wird als Anhang zu diesem Reglement herausgegeben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus Lokalmiete, eventuell. Patentgebühren, Schiessstandpersonalentschädigungen und allfälliger Reinigungsgebühr.

Art. 5 Öffnungszeiten

Bei Schiessanlässen gelten die Öffnungszeiten gemäss Clubwirtschaftspatent. Für übrige Anlässe sind die eingereichten Reservationszeiten verbindlich. Im weiteren gelangen die Bestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes zur Anwendung. Wird eine Benützung des Clublokals über den offiziellen Wirtschaftsschluss hinaus gewünscht, ist dies vom Gesuchsteller ausdrücklich zu verlangen. Die Bewilligungsinstanz entscheidet hierüber.

2. Rechnungswesen

Art. 6 *Einkauf*

Der Einkauf der Getränke und Lebensmittel erfolgt durch die Clubwirte. Nach Möglichkeit sind dabei Mitglieder der SGZ zu berücksichtigen.

Art. 7 *Verkaufspreise*

Die Verkaufspreise werden durch den Vorstand festgesetzt. Für Vereinsfunktionäre sowie Helfer bei Regiearbeiten können die offiziellen Preise reduziert werden.

Art. 8 *Entschädigung der Clubwirte*

Entschädigung der Clubwirte kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 9 *Buchführung über den Wirtschaftsbetrieb*

Der Kassier hat über die Wirtschaftskasse laufend Buch zu führen und die entsprechenden Belege aufzubewahren. Aufsichtsorgan über den Wirtschaftsbetrieb ist der Vorstand. Die Rechnungsrevisoren haben die Wirtschaftsrechnung jährlich zuhanden der Generalversammlung zu prüfen.

Art. 10 *Inventar*

Das Inventar wird von der SGZ angeschafft und ist deren Eigentum. Das Inventar ist jährlich vom Kassier aufzunehmen.

Art. 11 *Mieten/Gebühren*

Verrechnete Schiessstandpersonalentschädigungen, Service- und Reinigungsgebühren fallen den betreffenden Funktionären zu. Lokalmiete und Schussgelder gehen in die Vereinskasse.

3. Haftung/Verantwortlichkeit

Art. 12

Reinigungs- und Sorgfaltspflicht

Die Benützer des Schützenhauses haben sich gebührender Sorgfalt zu befleißigen. Für Schäden an Inventar, Einrichtungen und Anlagen haften die Benützer.

Bei Bewirtung durch die SGZ sind die Clubwirte für Pflege und Unterhalt des Inventars verantwortlich.

Bei Vermietung ohne Aufsicht durch die Clubwirte sind die benützten Räume und deren Mobiliar im übernommenen Zustand abzugeben.

Art. 13

Schiessbetrieb

Die Benützer der Schiessanlage sind in jedem Fall für die korrekte Durchführung des Schiessbetriebes und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (inkl. Abschränkungen) verantwortlich. Es ist ein Schützenmeister zu stellen, der im Benützungsgesuch namentlich anzugeben ist.

Art. 14

Hilfspersonal der Schützengesellschaft Ziefen

Bei Gesuchstellung ist anzugeben, ob Schützenmeister und weiteres Personal seitens der SGZ benötigt wird.

Entschädigungen für gewünschtes Hilfspersonal werden in Rechnung gestellt.

4. Gebäudeunterhalt und -wartung

Art. 15

Zuständigkeit

Zuständig für Gebäudeunterhalt und -wartung ist der Vorstand. Dieser entscheidet über allfällige Arbeitseinsätze (jährliche Generalreinigung, Scheibenreparaturen etc.) durch Vereinsmitglieder.

Art. 16

Reparaturen und Neuanschaffungen

Reparaturen und Neuanschaffungen von Einrichtungen und Mobiliar fallen unter die Finanzkompetenzen des Vorstandes, gemäss Art. 18/7 der Vereinsstatuten. Für höhere Ausgaben ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 17
Unterhalt

Der Schützenmeister ist verantwortlich, da die Schiessanlage nach jeder Übung aufgeräumt verlassen wird. Ausserordentliche Unterhaltsarbeiten (Brennholzbeschaffung, Generalreinigung etc.) werden durch den Vorstand angeordnet. Diese Arbeiten sind durch die Vereinsmitglieder ehrenamtlich auszuführen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18
Änderung des Reglements

Änderungen dieses Reglements können gemäss Art. 31 der Statuten der SGZ vorgenommen werden.

Art. 19
Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der Schützengesellschaft Ziefen vom 9. Januar 1999 in Kraft.

Ziefen, im Oktober 1999

Schützengesellschaft Ziefen

Der Präsident: sig. Peter Kellerhals

Der Aktuar: sig. Martin Hug